

Positive Ansätze, auch in Zivilsachen zu den gesellschaftlichen Widersprüchen vorzustoßen, zeigt die Behandlung der Berufungssache 1 Uz 19/59, in der das verantwortungslose Verhalten leitender Funktionäre hinsichtlich der Erfüllung des Betriebskollektivvertrages und zum Volkseigentum aufgedeckt wurde. Diese hatten in unverantwortlicher Weise beim Erwerb eines für ein Kinderferienheim bestimmten Grundstücks erhebliche volkseigene Mittel verausgabt, obwohl offensichtlich war, daß das in Aussicht genommene Objekt völlig ungeeignet war. Diese Mängel in der Arbeit leitender Funktionäre sind im Urteil aufgezeigt worden; darüber hinaus ist eine Auswertung im Betrieb durchgeführt worden, die die ideologischen Ursachen aufgedeckt und Klarheit über die materielle Haftung der beteiligten Funktionäre und Angestellten für die erwachsenen Schäden gebracht hat.

Aber auch auf dem Gebiet des Strafrechts bleibt noch viel zu tun übrig. Das zeigt am deutlichsten der formale Inhalt der Urteilsbegründungen. Sie spiegeln in ihrer großen Mehrheit noch nicht die neue Qualität wider, die in qualifizierter gesamtstaatlicher Leitungs- und Führungstätigkeit besteht. Wie Streit richtig feststellte, besteht der Hauptmangel darin, daß das Verbrechen von den politischen Zusammenhängen sowie den ihnen zugrunde liegenden Widersprüchen abstrahiert wird (NJ 1960 S. 73.) Wir werden diesen Zustand nur überwinden können, wenn wir uneingeschränkt die Worte unseres Ministerpräsidenten Otto Grotewohl auf der Staatsfunktionärkonferenz am 20. und 21. Januar 1960 beherzigen, daß nur das als erfolgreiche Arbeit gilt, was konkret meß- und wägbare ist. Da aber auch für unsere Arbeit nur ökonomische Erfolge meßbar sind, kommt es darauf an, durch konkrete differenzierte Leitungstätigkeit mit unseren spezifischen Mitteln sichtbare Veränderungen zu erreichen. Das erfordert aber eine neue, bedeutend höhere Qualität der Urteile, die wir nur erreichen, wenn wir uns von den alten Vorstellungen lösen, daß die Gerichte einer abstrakten Gesetzmäßigkeit zu dienen haben. Aber die höhere Qualität der Urteile allein genügt noch nicht, um die erkannten Widersprüche zu lösen und die Bewußtseinsbildung der Werktätigen maximal voranzubringen. Es kommt vielmehr darauf an, die im Urteil festgestellten, das Verbrechen begünstigenden Mängel schnell und gründlich zu beseitigen. Das ist auch eine Aufgabe der Gerichte; dazu ist es insbesondere notwendig, die Ergebnisse eines Straf- oder Zivilverfahrens den örtlichen Organen zugänglich zu machen, damit sie befähigt werden, die Lage zu verändern.® Hier besteht auch eine enge Verbindung zur Allgemeinen Aufsicht der Staatsanwaltschaft, die in stärkerem Maße auf die Beseitigung von in Urteilen festgestellten Mängeln bedacht sein und eingesetzt werden muß.

Den in dieser Richtung einzuschlagenden Weg zeigt zum Beispiel das Urteil des Obersten Gerichts in der Strafsache 2 Ust II 37/59 (NJ 1960 S. 100 ff.) und — soweit es die erstinstanzliche Tätigkeit des Obersten Gerichts betrifft — das Bernburger Arbeitsschutzverfahren und die ihm folgende Auswertung (NJ 1959 S. 759, 793 und 827 ff.). In beiden Verfahren hat das Oberste Gericht den Versuch unternommen, über den Fall hinaus zu den Ursachen und Hintergründen der Verbrechen vorzustoßen und an Ort und Stelle etwas zu verändern. So ging z. B. die in der Arbeitsschutzsache vorgenommene Auswertung so weit, daß sie auch auf Mängel im Gesetz hingewiesen hat, die den zuständigen Stellen zwecks Abänderung mitgeteilt worden sind.

3 Eine besondere Bedeutung dabei hat auch § 3 StPO, der lautet: „Alle Staatsorgane und gesellschaftlichen Organisationen sind verpflichtet, das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihren Ersuchen zu entsprechen und ihre Mitteilungen zu beachten.“

Die Diskussion über die Verbesserung der Qualität der Urteile, ihre Ausgestaltung zu Dokumenten der staatlichen Leitungstätigkeit, wirft die Frage auf, ob es richtig ist, die in der Sache festgestellten Fehler und Mängel staatlicher Organe anderer Organe darin aufzunehmen. Mit dem Hinweis, daß das Urteil für den Angeklagten bestimmt ist, wird die Aufnahme einer solchen Kritik verschiedentlich — auch von staatlichen oder gesellschaftlichen Institutionen — abgelehnt. Dieser Auffassung kann man m. E. nur folgen, wenn es sich um solche Umstände handelt, die der Erziehungswirkung auf den Angeklagten hinderlich sind. In solchen Fällen sind sie durch Gerichtskritik oder andere Hinweise aufzugreifen.

Erste Voraussetzung für die Durchsetzung der neuen Konzeption im Strafrecht ist eine neue, höhere Qualität der Ermittlungen, zu deren Verbesserung, neben den Staatsanwälten, auch die Richter entscheidend beitragen müssen. Die erste und Hauptfrage, die bei der Einleitung eines Verfahrens im Rahmen der festgelegten Schwerpunkte gestellt werden muß, ist die nach der Notwendigkeit der Durchführung eines Strafverfahrens. Nur wenn sich der Konflikt und der diesem zugrunde liegende Widerspruch auf andere Weise nicht mit der notwendigen Wirkung für den sozialistischen Aufbau lösen läßt, ist ein Strafverfahren am Platze. Ministerpräsident Grotewohl kritisierte auf der Staatsfunktionärkonferenz mit Recht, daß sich manche Funktionäre bei der Lösung ihrer Aufgaben in den Mitteln vergeifen und, auf die Justiz bezogen meinte er, daß manchmal Strafverfahren durchgeführt werden, obwohl andere erzieherische Mittel ausreichen. Eine richtige Arbeitsweise erfordert, daß der Akteninhalt über alle Umstände Aufschluß gibt, die für die Lösung des Widerspruchs — nicht nur für die Bestrafung des einzelnen — von Bedeutung sind. Dazu gehört z. B. die Einschätzung der Klassensituation, also z. B. die Feststellung, ob ein Verbrechen in einem vollgenossenschaftlichen Dorf begangen worden ist oder ob Unsicherheit im Dorfe herrscht u. a. m. Es ist also die komplexe Betrachtung aller Erscheinungen, die die Entstehung von Verbrechen begünstigen, erforderlich. Die Ermittlungen müssen auch ergeben, ob und welche politisch falsche Arbeit, z. B. Administrieren bei der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft, zu verzeichnen war. Sie müssen Entstellungen der politischen Linie aufgreifen und mit großer politischer Verantwortung prüfen, was zur Korrektur von Fehlern getan werden muß.

Nach den vom Obersten Gericht in der zweiten Instanz gemachten Feststellungen muß gesagt werden, daß die große Mehrzahl der Entscheidungen noch nicht von der geforderten sozialistischen Praxis zeugt. Dasselbe gilt für die Ermittlungstätigkeit. Oftmals ist aus den Akten und der Entscheidung nicht einmal ersichtlich, daß es sich um einen politisch-ökonomischen Schwerpunkt handelt, in dem so erhebliche Mängel bestehen, daß deren Beseitigung den Einsatz des Strafrechts erfordert.

Als Berufungsgericht erfuhr zum Beispiel das Oberste Gericht in der bereits erwähnten, vom Bezirksgericht Gera völlig ungenügend behandelten Strafsache 2 Ust II 37/59 (NJ 1960 S. 100 ff.) erst durch Zufall davon, daß es sich hierbei um ein solches Verfahren handelt. Richtig hatten sich zwar die Justizfunktionäre in Gera auf den Schwerpunkt Bauwesen orientiert. Aber mit der Durchführung dieses Verfahrens haben sie den gemeinsamen Bemühungen zur Überwindung der Mängel keinen guten Dienst erwiesen. Das Verfahren war so mangelhaft aufgeklärt, daß das Urteil in der zweiten Instanz aufgehoben und zurückverwiesen werden mußte. Es war auch objektiv wenig geeignet, den Verzug im Bauablauf (der dort das Hemmnis war) zu überwinden. Daraus muß die Schlußfolgerung gezogen werden, nicht